

Satzung – nach Erörterung und Beschlussfassung in MV am 22.5.2019

Freunde des Albrecht-Thaer-Gymnasiums (Schullandheim Hoisdorf) e.V.
Kurzbezeichnung: Schullandheim Hoisdorf e.V.
Vereinsatzung

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Registernummer 1256

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1)

Der Verein führt den Namen „Freunde des Albrecht-Thaer-Gymnasiums (Schullandheim Hoisdorf) e.V.“ mit der Kurzbezeichnung „Schullandheim Hoisdorf e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg.

(2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2.1)

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, Erziehung und Jugendhilfe. Der Zweck wird insbesondere durch die Unterhaltung des Schullandheims Hoisdorf verwirklicht.

(2.2)

Der Verein unterhält ein Schullandheim als Begegnungsstätte für Kinder, Jugendliche und Familien. Das Haus soll für pädagogische, schulische und projektbezogene Arbeit, Fortbildung, Qualifizierung der Mitarbeiter öffentlicher, sozialer, karitativer oder mildtätiger Organisationen sowie für pädagogisch nachhaltige Freizeit- und Ferienveranstaltungen unter fachkundiger, qualifizierter oder autorisierter Leitung (z.B. LehrerInnen, SozialpädagogInnen, StreetworkerInnen, GruppenleiterInnen und Eltern) zur Verfügung gestellt werden.

(2.3)

Die Förderung der SchülerInnen des Albrecht-Thaer-Gymnasiums erfolgt in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit Elternschaft, LehrerInnen, SchülerInnen, Ehemaligen und anderen am Schulleben beteiligten und/oder interessierten Personen.

(2.4)

Eine weitere Aufgabe ist die Förderung von Schulprojekten (innerhalb und außerhalb des Albrecht-Thaer-Gymnasiums) sowie die sog. schulferne Projektarbeit.

(3)

Der Verein kann auf Veranlassung des Vorstands oder der Mitgliederversammlung Kooperationen mit anderen Einrichtungen oder Organisationen eingehen, um seinen Vereinszweck gemäß § 2 Abs. 1 zu erfüllen und aufrechtzuerhalten. Über Beteiligungen oder Zusammenschlüsse des Vereins mit anderen Organisationen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

Satzung – nach Erörterung und Beschlussfassung in MV am 22.5.2019

(4)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5)

Der Verein kann Aufgaben an Dritte delegieren, wenn die Aufgabenerfüllung nicht mit eigenen Möglichkeiten, aus Zeitgründen oder dem Fehlen eigener kompetenter Personen (z.B. Buchhaltung, Steuern, Jahresabschluss) möglich ist. Der Vorstand hat im Rahmen dieser Satzung alles Mögliche zu unternehmen und zu versuchen, um die Arbeitsfähigkeit des Vereins aufrecht zu erhalten und den Vereinszweck zu realisieren.

§ 2 Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder können werden, sofern sie zum Zeitpunkt des Antrags mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben:

1. Schüler, Eltern von Schülern und Lehrkräfte des Albrecht-Thaer-Gymnasiums,
2. ehemalige Schüler, deren Eltern sowie ehemalige Lehrkräfte des Albrecht-Thaer-Gymnasiums
3. Freunde des Schullandheims.

Bei einer Familienmitgliedschaft sind alle im Aufnahmeantrag aufgeführten Personen Mitglieder. Unterlagen des Vereins wie Mitteilungen und Einladungen gehen grundsätzlich nur an die Anschrift des/der Erstgenannten in der Familie. Zur Familienmitgliedschaft können gehören: Ehepartner oder Lebenspartner sowie Kinder ohne Einkommen, Kinder in Ausbildung oder Kinder im Studium, maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Der Mitgliedsbeitrag von Familien ist gleich dem von Einzelpersonen. Auf der Mitgliederversammlung hat eine Familie nur eine Stimme.

(2)

Ein Recht auf Mitgliedschaft besteht nicht. Über einen formellen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand allein. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller innerhalb von 10 Wochen nach Eingang des Antrags schriftlich mitzuteilen. Fällt die Entscheidung negativ aus, kann gegen diese Entscheidung innerhalb eines Monats ab Zugang Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt zum Ersten des Monats nach Zugang der Entscheidung.

Satzung – nach Erörterung und Beschlussfassung in MV am 22.5.2019

(3)

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist bei einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

(4)

Ein sofortiger Ausschluss von Vereinsmitgliedern ist bei vereinsschädigendem Verhalten möglich. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand allein.

(5)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung trotz Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand ist oder wenn der Wechsel der Kontaktdaten dem Vorstand nicht mitgeteilt wurde. In diesen Fällen kann die Mitgliedschaft vom Vorstand beendet werden.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Er muss nicht begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats ab Zugang der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig entscheidet.

(6)

Mit dem Tage des Austritts, des Erlöschens der Mitgliedschaft oder des Ausschlusses eines Mitglieds erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis; eine Rückerstattung geleisteter Beiträge findet nicht statt.

§ 3 Mittel / Insbesondere Beiträge

(1)

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

- Einnahmen aus dem Schullandheimbetrieb
- Mitgliedsbeiträge
- Zuschüsse
- Spenden

Über die Aufnahme von Darlehen, die die in der Finanzordnung des Vereins festgelegte Gesamtsumme überschreiten, eine Eintragung ins Grundbuch oder die Veräußerung von Grundbesitz entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2)

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Sie müssen bis zum 1. April des jeweiligen Jahres gezahlt werden. Für neue Mitglieder ist der erste Jahresbeitrag 4 Wochen nach dem Bescheid der Aufnahme fällig. Der Verein kann sich eine Beitragsordnung geben.

Satzung – nach Erörterung und Beschlussfassung in MV am 22.5.2019

(3)

Der Vorstand kann einem wirtschaftlich schwachen Mitglied auf schriftlichen Antrag eine Beitragsermäßigung um höchstens zwei Drittel des Regelbeitrages gewähren. Der Mitgliedsbeitrag kann auch über aktive Arbeit im Verein verrechnet werden.

(4)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe und Einrichtung

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer.

§ 5 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus:

1. einem 1. Vorsitzenden
2. einem 2. Vorsitzenden
3. einem Schriftführer
4. einem Kassenwart.

Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre gewählt. Zusätzlich können stimmlose BeisitzerInnen für jeweils ein Jahr berufen werden. BeisitzerInnen können VertreterInnen von schulischen Gremien sowie VerbindungslehrerInnen von und zu schulischen Einrichtungen oder fachliche KompetenzträgerInnen sein. BeisitzerInnen müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein.

(2)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des gewählten Vorstandes. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind vertretungsberechtigt in der Weise, dass grundsätzlich mindestens zwei von ihnen gemeinschaftlich handeln müssen. Genauerer regelt die Finanzordnung des Vereins.

(3)

Wird für die Position „Kassenwart“ kein Mitglied gewählt oder lassen sich für diese Position keine KandidatInnen finden, kann der Vorstand die Aufgaben an ein Steuerbüro delegieren. Dessen Jahresabschlussbericht wird dann Bestandteil der Rechenschaftslegung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.

(4)

Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen, kann seine Arbeit aber auch über alle zulässigen Medien koordinieren. Er ist beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Alle Entscheidungen werden protokolliert (Beschlussprotokoll). Vorstandsbeschlüsse können in Ausnahmefällen auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

Satzung – nach Erörterung und Beschlussfassung in MV am 22.5.2019

(5)

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Der Vorstand regelt die interne Geschäftsverteilung per Beschluss, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die auch die Beschlussfassung im Umlaufverfahren, per Telefon, Webkonferenz oder E-Mail regelt.

(6)

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne des § 1(2) dieser Satzung.

Er verpflichtet sich den Mitgliedern gegenüber zur Transparenz und hat u.a. folgende Aufgaben:

- Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Erstellung von Anträgen und Verwendungsnachweisen
- Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- Erfüllung der steuerlichen Pflichten
- Information der Mitglieder.

Der Vorstand ist befugt, Darlehen bis zu der in der Finanzordnung des Vereins ausgewiesenen Gesamtsumme aufzunehmen, wenn dies die wirtschaftliche Lage erfordert. Er informiert die Mitglieder unverzüglich.

(7)

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

(8)

Sofern die Verwaltung des Schullandheims als ein Bestandteil der Führung der laufenden Geschäfte im Sinne des § 5(6) dieser Satzung nicht durch den Vorstand selbst erfolgt, kann die Mitgliederversammlung für diese Aufgabe einen besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Der Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

Satzung – nach Erörterung und Beschlussfassung in MV am 22.5.2019

§ 6 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Vereins. Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht auf den Vorstand oder auf andere Vereinsorgane übertragen wurden. Ihre Beschlüsse binden den Vorstand. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich außerhalb der Ferien bis spätestens zum 31. Mai nach Abstimmung mit der Schulleitung in den Räumen des Albrecht-Thaer-Gymnasiums statt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind es nur, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei Beschlussfassungen und Wahlen in keinem Fall mitgezählt. Die Delegation von Stimmen ist nicht möglich.

(1.1)

Die Mitgliederversammlung nimmt

- den Bericht des Vorstandes
- den Bericht des Kassenwarts
- den Bericht der Rechnungsprüfer
- den Finanzplan

entgegen und genehmigt den Jahresabschluss sowie das Protokoll der vergangenen Mitgliederversammlung.

(1.2)

Die Mitgliederversammlung genehmigt Änderungen in der Finanzordnung des Vereins.

(1.3)

Die Mitgliederversammlung erteilt Entlastung für den Vorstand auf Antrag der Rechnungsprüfer.

(1.4)

Die Mitgliederversammlung wählt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder

- die Vorstandsmitglieder
- zwei Rechnungsprüfer.

Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes und nicht Verwalter des Schullandheims sein.

Werden für die Position „Rechnungsprüfer“ keine Mitglieder gewählt oder lassen sich für diese Position keine Kandidaten finden, kann der Vorstand die Aufgaben auch an eine Steuer- Buchhaltungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft delegieren. Deren Jahresabschlussbericht wird dann Bestandteil der Rechenschaftslegung des Vorstandes der Mitgliederversammlung gegenüber.

Satzung – nach Erörterung und Beschlussfassung in MV am 22.5.2019

(2)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 10% der Mitglieder vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(3)

Die Einladung erfolgt schriftlich.

§ 7 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung als Entwurf den Mitgliedern zugänglich zu machen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Bücher, die Kasse und die Konten des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen. Sie erstatten Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

(2)

Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg – vertreten durch die für Schule zuständige Behörde, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen. Satzungsänderungen eingetragener Vereine müssen dem Vereinsregister angezeigt werden. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt zwingend auf einer gesetzlichen Grundlage gefordert werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.